

Verhaltensregeln nach Artikel 40 DS-GVO Genehmigungsvoraussetzungen

Checkliste

Stand: 19.08.2020

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2 – 4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Verhaltensregeln nach Artikel 40 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bieten die Möglichkeit, ein Regelwerk festzulegen, das zur ordnungsgemäßen Anwendung der DS-GVO auf praktische, transparente und potenziell kosteneffiziente Weise beiträgt. Sie berücksichtigen die Besonderheiten eines bestimmten Sektors beziehungsweise seiner Verarbeitungstätigkeiten. Dabei können auch die besonderen Bedürfnisse von Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben Berücksichtigung finden.

Die Verhaltensregeln sind für alle Verarbeitungssektoren zugänglich und können so eng oder weitreichend formuliert werden, wie es für den jeweiligen Sektor angemessen ist. Verhaltensregeln können sektorübergreifend sein, sofern dies von praktischem Nutzen ist und die Vereinigung Stellen in diesen Sektoren vertritt. So könnten beispielsweise Verhaltensregeln für getrennte Sektoren gelten, die eine gemeinsame Verarbeitungstätigkeit haben, die die gleichen Verarbeitungsmerkmale und Bedürfnisse aufweist.

Diese Checkliste ist eine Arbeitshilfe. Sie soll Antragstellerinnen und Antragstellern die Vorbereitung und Prüfung ihrer Unterlagen und die Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde erleichtern.

Die Checkliste kann dazu verwendet werden, auf Fundstellen in den Antragsdokumenten und auf Besonderheiten hinzuweisen (Spalte

"Bemerkungen"). Damit kann nicht nur die Vorbereitung des Antrags erleichtert werden. Auch die Prüfung der Aufsichtsbehörde kann damit unterstützt und beschleunigt werden. Rückmeldungen und Beratungen können sich dann auch an der Checkliste orientieren, so dass die Kommunikation vereinfacht wird.

Die Inhalte der Checkliste entsprechen den Leitlinien 1/2019 des Europäischen Datenschutzausschusses (Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, Fassung 2.0 nach öffentlicher Konsultation vom 4. Juni 2019 (https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dsgvo/edpb_guidelines_1_2018_certification_en.pdf), kurz Leitlinien CoC (= Code of Conduct)). Die angegebenen Randnummern (Rn.) beziehen sich auf die Leitlinien.

Die Checkliste ist teils mit Erläuterungen für Deutschland oder Nordrhein-Westfalen versehen.

Die Akkreditierung einer Überwachungsstelle für die Verhaltensregeln ist ein gesondertes Verfahren. Die Anforderungen dafür finden sich im Akkreditierungskriterienkatalog der Datenschutzkonferenz: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20191126_kriterien_zur_akkreditierung_einer_coc_ueberwachungsstell.pdf.

Allgemeines Prüfblatt

Name der Verhaltensregel:	
Inhaber (Antragsteller):	

Bearbeitet von:	Stand:

Nr.	Anforderung	Rn.	erfüllt	Bemerkungen
A. Formelle Voraussetzungen (Zulässigkeit) (Prüfliste für die Vorlage, Anhang 3 der Leitlinien CoC)				
1	<p>Begründung und unterstützende Dokumentation liegt vollständig vor</p> <p>Liegen eine Begründung und alle relevanten Unterlagen vor?</p> <p>Welchen Zweck verfolgen die Verhaltensregeln?</p> <p>Was ist der Anwendungsbereich der Verhaltensregeln?</p> <p><u>Beispiele</u> für die Beschreibung des Anwendungsbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung der Mitglieder, - Verarbeitungstätigkeit, - betroffene Personen, - Art der Daten, - gerichtliche Zuständigkeiten, - betroffene Aufsichtsbehörden (i. S. v. Art. 4 Nr. 22 DS-GVO). <p><u>Beispiele</u> für eine Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassung einer durchgeführten Konsultation, - Mitgliedschaftsinformationen oder - Forschungsergebnisse, <p>die die Notwendigkeit der Verhaltensregeln belegen.</p>	Rn. 20	<input type="checkbox"/>	

2	<p>Inhaber der Verhaltensregeln ist ein Verband oder eine andere Vereinigung, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertritt (Rn. 21)</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufsverbände - Verbände - Sektorale Organisationen - Akademische Organisationen - Interessenverbände <p>Verhaltensregeln können sektorübergreifend sein, sofern dies von praktischem Nutzen ist und die Vereinigung Stellen in diesen Sektoren vertritt.</p>	Rn. 12 Fn. 20	<input type="checkbox"/>	
3	<p>Inhaber der Verhaltensregeln ist ein wirksames Vertretungsorgan und in der Lage, die Bedürfnisse seiner Mitglieder zu verstehen</p> <p>Die Inhaber von Verhaltensregeln müssen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nachweisen, dass sie tatsächlich eine repräsentierende Stelle und in der Lage sind, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu verstehen und die Verarbeitungstätigkeit oder den Verarbeitungsbereich, auf den sich die Verhaltensregeln beziehen sollen, klar zu definieren.</p> <p>Die Geeignetheit, als Vertreter zu fungieren, kann man unter anderem aus folgenden Aspekten ableiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzahl oder prozentualer Anteil der potenziell den Verhaltensregeln unterliegenden Mitglieder der jeweiligen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in dem betreffenden Sektor, - Erfahrung der repräsentierenden Stelle in Bezug auf den Sektor und die von den Verhaltensregeln abgedeckten Verarbeitungstätigkeiten. 	Rn. 22	<input type="checkbox"/>	

4	<p>Verarbeitungstätigkeit oder Verarbeitungsbereich und Probleme, die gelöst werden sollen, sind klar definiert</p> <p>Die Verhaltensregeln müssen einen festgelegten Anwendungsbereich haben, der klar und genau die von ihnen abgedeckten Verarbeitungsvorgänge (oder Besonderheiten der Verarbeitung) personenbezogener Daten sowie die Kategorien von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, die ihnen unterliegen, festlegt. Dies umfasst auch Probleme bei der Verarbeitung, denen die Verhaltensregeln mit praktischen Lösungen entgegenwirken sollen.</p>	Rn. 23	<input type="checkbox"/>	
5	<p>Räumlicher Anwendungsbereich ist festgelegt</p> <p>Es muss festgelegt sein, ob die Verhaltensregeln national oder transnational sein sollen.</p> <p>Transnationale Verhaltensregeln sind Verhaltensregeln, die sich auf Verarbeitungstätigkeiten in mehr als einem Mitgliedstaat beziehen. Somit können sich transnationale Verhaltensregeln auf Verarbeitungstätigkeiten durch mehrere Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehreren Mitgliedstaaten beziehen, ohne eine „grenzüberschreitende Verarbeitung“ im Sinne der Definition in Artikel 4 Absatz 23 der DSGVO darzustellen.</p> <p>Wenn also von einem nationalen Verband in einem Mitgliedstaat angenommene Verhaltensregeln Verarbeitungstätigkeiten von Verbandsmitgliedern in mehreren Mitgliedstaaten erfassen, handelt es sich um transnationale Verhaltensregeln.</p> <p>Wenn transnational: Ist eine Liste aller betroffenen Aufsichtsbehörden beigefügt? Sind Einzelheiten zum räumlichen Anwendungsbereich dargelegt, indem die relevanten Rechtsordnungen aufgeführt sind, auf die die Verhaltensregeln angewendet werden sollen?</p>	Rn. 24, Anhang 1	<input type="checkbox"/>	

<p>6</p>	<p>Die Auswahl der zuständigen Aufsichtsbehörde ist begründet</p> <p>Innerhalb Deutschlands kommt es auf die deutschen Zuständigkeitsregelungen an.</p> <p>Wenn transnational: vgl. Anhang 2 der Leitlinien CoC: Es könnte mehrere mögliche zuständige Aufsichtsbehörden für die Genehmigung der Verhaltensregeln geben.</p> <p>Zusätzliche Faktoren (nicht abschließend und nicht zwingend), die bei der Identifizierung der zuständigen Behörde berücksichtigt werden könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort der größten Dichte der Verarbeitungstätigkeit oder des Sektors, - Standort der größten Dichte der von der Verarbeitungstätigkeit oder dem Sektor betroffenen Personen, - Standort der Hauptverwaltung des Inhabers der Verhaltensregeln, - Fachwissen oder die Initiativen, die von einer Aufsichtsbehörde in einem bestimmten Bereich entwickelt wurden. 	<p>Rn. 25, Anhang 2</p>	<input type="checkbox"/>	
<p>7</p>	<p>Verfahren zur wirksamen Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln durch die Mitglieder der Verhaltensregeln sind angegeben</p> <p>Dies gilt sowohl für Verhaltensregeln für den öffentlichen als auch für den nicht-öffentlichen Bereich.</p>	<p>Rn. 26, sowie Rn. 72, 74, 75-77</p>	<input type="checkbox"/>	

8	<p>Eine Überwachungsstelle ist benannt und es ist erläutert, wie diese die Voraussetzungen für die Überwachung der Verhaltensregeln erfüllt</p> <p>Eine Überwachungsstelle ist ausschließlich für Verhaltensregeln für den nicht-öffentlichen Bereich erforderlich (vgl. Art. 41 Abs. 6 DS-GVO).</p> <p>Sind Verhaltensregeln in ihrer Anwendung sektorübergreifend, können mehrere Überwachungsstellen benannt werden. In einem solchen Fall sind in den Verhaltensregeln jedoch im Hinblick auf die Aufgaben der Überwachungsstelle der Sektor, in Bezug auf den die jeweilige Überwachungsstelle ihre Aufgaben nach Artikel 41 ausüben soll, und die für die jeweilige Überwachungsstelle verfügbaren Aufsichtsinstrumente genau festzulegen.</p> <p>Um die Anforderungen für eine vollumfängliche Übernahme von Verantwortung in dieser Funktion zu erfüllen, muss eine Überwachungsstelle von der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 41 Abs. 1 DS-GVO akkreditiert werden. Die für die Genehmigung der Verhaltensregeln zuständige Behörde muss nicht unbedingt identisch mit derjenigen Behörde sein, die die Überwachungsstelle für diese Verhaltensregeln akkreditiert.</p> <p>Die Genehmigung der Verhaltensregeln kann mit der aufschiebenden Bedingung versehen werden, dass eine Überwachungsstelle akkreditiert ist.</p>	Rn. 27 Rn. 1, Fn. 6	<input type="checkbox"/>	
----------	--	----------------------------	--------------------------	--

9	<p>Angaben zum Umfang der Konsultation, die im Rahmen der Ausarbeitung der Verhaltensregeln gemacht wurde</p> <p>Es sollten die relevanten Interessengruppen, einschließlich der betroffenen Personen konsultiert werden. Der Inhaber der Verhaltensregeln muss bestätigen und nachweisen, dass bei der Einreichung der Verhaltensregeln zur Genehmigung ein angemessenes Maß an Konsultation mit den relevanten Interessengruppen stattgefunden hat.</p> <p>Auf jeden Fall ist es Sache des Inhabers der Verhaltensregeln, darzulegen, aus welchem Grund ggf. von einer Konsultation abgesehen wurde.</p>	Rn. 28	<input type="checkbox"/>	
10	<p>Bestätigung, dass der Entwurf der Verhaltensregeln im Einklang mit dem Recht eines bzw. mehrerer Mitgliedstaaten steht (sofern zutreffend)?</p> <p>Dies ist besonders wichtig, wenn die Verhaltensregeln einen Sektor, der speziellen Bestimmungen des nationalen Rechts unterliegt, oder Verarbeitungsvorgänge betreffen, die unter Berücksichtigung von besonderen Anforderungen und einschlägiger rechtlicher Verpflichtungen des nationalen Rechts bewertet werden müssen.</p>	Rn. 29	<input type="checkbox"/>	
11	<p>Sind die Sprachanforderungen erfüllt?</p> <p>Verhaltensregeln sollen in der Sprache der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Da die Amtssprache in den Verwaltungsverfahren in NRW Deutsch ist, sollen Verhaltensregeln immer (auch) auf Deutsch eingereicht werden.</p> <p>Bei transnationalen Codes sollen die Verhaltensregeln in der Sprache der zuständigen Aufsichtsbehörde und zusätzlich auch in Englisch (offizielle Arbeitssprache des EDSA) vorgelegt werden.</p>	Rn. 30	<input type="checkbox"/>	

B. Inhaltliche Voraussetzungen			
	<p>Inhaber von Verhaltensregeln sollten nachweisen können, dass diese Rn. 32</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen besonderen Bedarf dieses Sektors oder dieser Verarbeitungstätigkeit decken, - die Anwendung der DSGVO erleichtern, - die Anwendung der DSGVO präzisieren, - ausreichende Garantien bieten und - wirksame Verfahren zur Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln vorsehen. 	<p>12 Deckung eines besonderen Bedarfs</p> <p>Inhaber von Verhaltensregeln sind verpflichtet, die Notwendigkeit der Ausarbeitung von Verhaltensregeln nachzuweisen. Entsprechend müssen Verhaltensregeln Datenschutzprobleme behandeln, die sich für einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Verarbeitungsaktivität ergeben.</p> <p>Der Inhaber von Verhaltensregeln soll in der Lage sein, die Probleme darzulegen, die durch die Verhaltensregeln gelöst werden sollen, und zu begründen, wie die Lösungen, die die Verhaltensregeln bieten, effektiv und vorteilhaft sind, nicht nur für seine Mitglieder, sondern auch für die betroffenen Personen.</p> <p>Die Verhaltensregeln sind für alle Verarbeitungssektoren zugänglich und können so eng oder weitreichend formuliert werden, wie es für den jeweiligen Sektor angemessen ist. Verhaltensregeln können sektorübergreifend sein, sofern dies von praktischem Nutzen ist und die Vereinigung Stellen in diesen Sektoren vertritt. So könnten beispielsweise Verhaltensregeln für getrennte Sektoren gelten, die eine gemeinsame Verarbeitungstätigkeit haben, die die gleichen Verarbeitungsmerkmale und Bedürfnisse aufweist.</p>	<p>Rn. 33, 34</p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p> <p>Rn. 12</p>

<p>13</p>	<p>Erleichterung und Präzisierung der Anwendung der DS-GVO</p> <p>Der Inhaber von Verhaltensregeln ist verpflichtet, nachzuweisen, dass diese die effektive Umsetzung der DS-GVO erleichtern.</p> <p>In diesem Zusammenhang müssen Verhaltensregeln ihre sektorspezifische Anwendung der DS-GVO klar darlegen und die spezifischen Bedürfnisse eines Sektors benennen und auf diese eingehen.</p> <p>Dies könnte Folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung branchenspezifischer Definitionen (branchenspezifische Terminologie), - Angemessene Fokussierung auf Themen, die für die Branche besonders relevant sind. <p>Verhaltensregeln müssen die praktische Anwendung der DS-GVO präzisieren und die Art der Verarbeitungstätigkeit oder des Verarbeitungsbereichs genau reflektieren.</p> <p><u>Branchenspezifische Verbesserungen</u> Es sollten damit klare branchenspezifische Verbesserungen der Einhaltung des Datenschutzrechts erzielt werden.</p> <p><u>Realistische und erreichbare Standards und Widerspruchsfreiheit</u> Die Verhaltensregeln müssen realistische und erreichbare Standards für alle ihnen unterliegenden Mitglieder enthalten und die erforderliche Qualität und innere Widerspruchsfreiheit aufweisen, damit sie einen ausreichenden zusätzlichen Nutzen liefern.</p> <p><u>Ausreichend klare Lösungen</u> Verhaltensregeln müssen in angemessener Weise auf bestimmte Da-</p>	<p>Rn. 35-38</p>	<input type="checkbox"/>	
------------------	--	------------------	--------------------------	--

	<p>tenschutzbereiche und Fragen des jeweiligen Sektors, für den sie gelten sollen, ausgerichtet sein und für diese Bereiche und Fragen ausreichend klare Lösungen bieten.</p> <p><u>Keine Wiedergabe der DS-GVO</u> Verhaltensregeln sollten nicht einfach nur eine Neuformulierung der DS-GVO sein.</p> <p><u>Inhaltliche Überprüfbarkeit</u> Die Verhaltensregeln müssen eindeutig, konkret, realisierbar und durchsetzbar (prüfbar) sein. Dies kann z.B. durch die Verwendung von Fallszenarien oder konkreten Beispielen sowie durch die für den Wirtschaftszweig besonderer und einschlägiger Terminologie erreicht werden.</p> <p><u>Datenschutzgrundsätze gemäß Art. 5 DS-GVO</u> Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Verhaltensregeln den Datenschutzgrundsätzen des Art. 5 DS-GVO einen Bezug zur Praxis geben können.</p> <p><u>Berücksichtigung einschlägiger Meinungen und Rechtsprechung</u> Die Verhaltensregeln müssen die einschlägige nationale und europäische Rechtsprechung sowie die entsprechenden Meinungen und Standpunkte des Europäischen Datenschutzausschuss in Bezug auf den jeweiligen Sektor/die jeweilige Verarbeitungstätigkeit berücksichtigen</p>	Rn. 38 Fn. 49		
14	<p>Ausreichende Garantien Die Verhaltensregeln müssen geeignete und wirksame Garantien enthalten, die gewährleisten, dass die mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen eingedämmt werden können.</p>	Rn. 39, Art. 40 Abs. 5 DS-GVO, vgl. EG 98 DS- GVO	<input type="checkbox"/>	

<p>15</p>	<p>Überwachungsstelle (Art. 40 Abs. 4, 41 Abs. 2 lit. b DS-GVO) <i>Prüfung im Rahmen der Verhaltensregeln: Sind die wesentlichen Elemente zur Überwachungsstelle in der Verhaltensregel enthalten?</i> Verhaltensregeln müssen mindestens eine Überwachungsstelle benennen, die über Verfahren verfügt, über die sie eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gewährleisten kann. Inhaber von Verhaltensregeln können sich für externe oder interne Überwachungsstellen entscheiden, vorausgesetzt, die jeweilige Stelle erfüllt die Akkreditierungsanforderungen von Art. 41 Abs. 2 DS-GVO, die in den folgenden Kriterien beschrieben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unabhängigkeit, - Interessenkonflikt, - Fachwissen, - Festgelegte Verfahren und Strukturen zur Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln, - Klare und transparente Beschwerdebearbeitung und Streitbeilegungsverfahren, - Kommunikation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde - Überprüfungsmechanismen, - Geeignete Rechtsform. <p>Die Inhaber von Verhaltensregeln müssen begründen und nachweisen, warum ihre Vorschläge für die Überwachung angemessen und im Einsatz durchführbar sind. Sind Verhaltensregeln in ihrer Anwendung sektorübergreifend, können mehrere Überwachungsstellen benannt werden. In einem solchen Fall sind in den Verhaltensregeln jedoch im Hinblick auf die Aufgaben der Überwachungsstelle der Sektor, in Bezug auf den die jeweilige Überwachungsstelle ihre Aufgaben nach Artikel 41 ausüben soll, und die für die jeweilige Überwachungsstelle verfügbaren Aufsichtsinstrumente genau festzulegen.</p>	<p>Rn. 40 – 41, 60ff.:</p> <p>Rn. 63 – 81</p> <p>Rn. 1, Fn. 6</p>	<div style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> </div>	
------------------	---	---	---	--

Überwachung von Verhaltensregeln
Akkreditierungskriterien für Überwachungsstellen von Verhaltensregeln

Bzgl. der Akkreditierungskriterien für Überwachungsstellen von Verhaltensregeln wird auf den Akkreditierungskriterienkatalog der DSK verwiesen.